

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag u. Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Verantwortlicher Redacteur: E. Fannebohn in Eibenstock.

28. Jahrgang.

Nr. 66.

Sonnabend, den 4. Juni

1881.

Pfingsten!

Der Geist, der Christi Jünger erfüllt,
Der herrscht noch heute wunderbar;
Ein heiliger Odem durchweht die Natur
Und führt zum Lichte der Menschheit Spur.
Im Luvellengemurmel, im Waldesdunst,
In des Bächleins Rauschen, im Blumenduft,
Wo ein glückliches Herz den Schöpfer preist,
Da erfüllt das All der heilige Geist.

Und der Mensch, der in tausend Jungen irrt,
Der nimmerdar ein Unfehlbarer wird,
Der unter Despoten Thränen vergießt,
Des Glück nicht im Zukunftsstaat erprobt,
Er preist eines milden Herrschers Sinn,
Blickt dankbar auf glückliche Tugenden hin,
Und was All-Deutschland den Sieg verleiht,
Das ist der Gesichte heiliger Geist.

Und es siegt die Idee, es siegt das Genie!
Sie fragen nicht wann und warum und wie?
Sie lassen das ewige Eiserlei
Und machen die Völker glücklich und frei.
Ob Handelsfreiheit, ob Schutzgoll gilt,
Heut dies, heut jenes sich schwingt auf den Schild,
Ein Gott ist's, der die Bahnen uns weist,
Es siegt der Wissenschaft heiliger Geist.

In Trümmern sank vor heiligem Sinn,
Der Fetisch, der Göze, zerbrochen hin,
Es darf der Tempel des finsternen Baal,
Die Bonzen zittern vor'm Sonnenstrahl.
Der wahre Priester bewahrt den Muth,
Ihm gilt das Gute in Ewigkeit gut;
Wo das Licht das Dunkel der Wolken zerreißt,
Da preist er der Duldsamkeit heiligen Geist.

Der Reichtum wird nicht von Armuth frei,
Die Wissenschaft nicht von der Nothzeit,
Und keine Moral giebt's ohne Schuld,
Kein pochendes Herz schlägt ohne Geduld.
Es irrt die Menschheit, so lange sie strebt,
Nur die Hoffnung ist's, die ewig lebt,
Und was der Hoffnung Erfüllung verleiht:
Das ist der Sieg durch den heiligen Geist.

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht soll

den 27. August 1881

das Ernst Hermann Schönfelder in Carlsefeld zugehörige Haus-, Feld- und Wiesengrundstück Nr. 67 des Katasters, Fol. 73 und 142 des Grund- und Hypothekensuchs für Carlsefeld, welche Grundstücke am 19. Mai 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

11,400 Mark

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Gasthof zum grünen Baum zu Carlsefeld aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 23. Mai 1881.

Königliches Amtsgericht.

Beichte.

Rd.

Von dem unterzeichneten königlichen Amtsgericht soll

den 3. September 1881

das August Reinhold Unger in Sofa zugehörige Haus- und Wiesengrundstück Nr. 32 B des Katasters, Nr. 136 des Grund- und Hypothekensuchs für Sofa, welches Grundstück am 24. Mai 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

3300 Mark

gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und im Gasthof zur goldenen Sonne in Sofa aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 25. Mai 1881.

Königliches Amtsgericht.

Beichte.

R.

Bekanntmachung.

Eine ohne Legitimation hier aufgegriffene Person, angeblich Tuchmacher Louis Adolph Weller aus Kirchberg, hat hier zwei Mannsoberhemden verkauft, die wahrscheinlich gestohlen sind. Die Oberhemden sind aus Shirting, mit Einfäßen versehen, von denen der eine baumwollen der andere leinen ist, und sind zum Zusammen auf der Rückseite eingerichtet. Zur Ermittlung des Eigenthümers wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Oberhemden hier zur Ansicht bereit liegen.

Eibenstock, am 3. Juni 1881.

Der königliche Amtsanwalt.

Hauher.

Bekanntmachung.

die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit u. Ruhe auf den öffentl. Wegen, Straßen und Plätzen in Johannegeorgenstadt betr.

1) Verboten ist:
a. alles unbefugte Stehenlassen von Wagen, Schubkarren, überhaupt Fuhrwerk aller Art für längere Zeit, als das Ein- und Aussteigen, oder Auf- und Abladen er-

fordert, das Ablagern und Liegenlassen von Bau- und Brennmaterialien, Schutt, Stroh, Heu und Dünger auf den Straßen und Plätzen für längere Zeit, als die Abfuhr oder Unterbringung erfordert, soweit nicht polizeiliche Erlaubniß eingeholt und erteilt worden ist.

Sofort nach der Entfernung letztgenannter Gegenstände sind etwaige Verunreinigungen der Straßen u. durch Kehren bez. Waschen zu beseitigen.

b. die Verunreinigung der Straßen und Plätze, offener Gräben und Pfastergerinne durch Ablagern und Ausschütten von Abfällen, Bauschutt und dergl., Hinausgießen und Hinausleiten von Abfallwässern, Sauche oder sonstigen unreinen Flüssigkeiten. Letztere sind durch verdeckte Canäle den städtischen Schloten zuzuführen, offene auf die Straße mündende Ausflüsse zu verkleiden.

c. die Verunreinigung der communlichen Wasserbottiche sowie des Wassers in denselben.

d. das freie Umherlaufenlassen von Vieh aller Arten, einschließlich des Geflügels und das Tränken und Füttern der Zugthiere auf den Straßen und Plätzen.

e. alles ungebührliche Schreien, Lärmen und Singen, das gassenbreite, truppentweise und lärmende Umherziehen insbesondere zur Abend- und Nachtzeit, alles die öffentliche Ordnung störende, das Gefühl für Anstand und gute Sitte verletzende Betragen, wozu auch alle zum öffentlichen Vergerniß gereichende Handlungen, wie das Beschmutzen und Bemalen von Mauern und Planken und dergl. zu rechnen sind, auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

f. das Einführen von Gegenständen in die Einfallslöcher der öffentlichen Canäle, durch welche eine Verstopfung der letztern herbeigeführt werden kann.

2) Daseru mit polizeilicher Erlaubniß eine Aufgrabung einer Straße oder eines Platzes stattgefunden hat, Baumaterial oder dergl. auf der Straße liegen geblieben, oder Fuhrwerk daselbst über Nacht stehen gelassen worden ist, so sind angemessene Vorsichtsmaßregeln zu treffen, um Beschädigung von Passanten zu verhindern, also Barriären und Laternen aufzustellen bez. bei Fuhrwerk die Deichsel herauszunehmen oder deren Spitze mit Stroh zu umwickeln.

3) Wer derartige Sicherheitsvorrichtungen für Wege, Gebäude, Brücken und dergl. oder Warnungszeichen irgend welcher Art zerstört, beseitigt oder sonst unwirksam macht, verfällt in polizeiliche Strafe, auch wenn ein erkennbarer Nachtheil nicht erwachsen ist.

4) Regelmäßig Sonnabends, und wenn sonst Verunreinigungen eintreten, soll, wenn nicht die Bitterung es verbietet, unter Verantwortlichkeit der betr. Hausbesitzer, Hausverwalter oder ihrer Stellvertreter vor jedem an die Straße stoßenden Grundstück diese letztere bez. bei trockenem und staubigem Wetter nach vorausgegangener Befehchtung mit Wasser, gekehrt werden.

Das Kehren hat sich bis zur Mitte der Straße, an den durch die Stadt führenden Gassen, soweit der Fußweg geht, einschließlich des Tagegerinnes zu erstrecken. Der Kehricht darf auf der Straße nicht liegen bleiben, sondern ist sofort nach dem Kehren zu beseitigen.

5) Dünger- und Sauchestätten, welche von den öffentlichen Wegen und Plätzen aus gesehen werden können, sind mit Mauern oder Bretterverklagen zu umfriedigen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 75 M. ev. mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Johannegeorgenstadt, den 31. Mai 1881.

Der Stadtrath.

Bochmann.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem jetzt in Verhandlung befindlichen Zollanschluss Hamburgs wird derjenige Bremens voraussichtlich bald folgen. Die von Bremen ernannten Bevollmächtigten sind augenblicklich mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beschäftigt, welche den Verhandlungen mit der Reichsregierung zur Grundlage dienen sollen.

— Die Verhandlungen wegen Beendigung des Kirchenkampfes nehmen trotz aller clericalen oder officiösen Ablehnungen ihren Fortgang. Der diesjährige

Geburtsstag des Kaisers Wilhelm hat, wie die Augsb. „Allg. Ztg.“ aus guter Quelle erfahren haben will, zu einem Briefwechsel zwischen dem Kaiser und dem Papst Anlaß gegeben. Der Papst habe dem Kaiser in warmen Worten seine Glückwünsche dargebracht, zugleich von Neuem der Mission gedankend, welche ihm — dem Papste — zur Wiederherstellung des kirchlichen Friedens obliege. Kaiser Wilhelm habe in herzlicher Weise diese Wünsche erwidert und seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß zunächst in den Diöcesen Paderborn und Osnabrück eine geordnete Diöcesanverwaltung wieder hergestellt sei, daran aber Vorschläge

wegen einer analogen Regelung in den Diöcesen Trier und Fulda geknüpft. Welche Stellung die römische Curie zu dieser Anregung eingenommen, darüber sei noch nicht bekannt geworden; wohl aber würde man darauf rechnen dürfen, daß diesem directen Meinungsaustausch zwischen den höchsten Trägern der weltlichen und der geistlichen Macht weitere Schritte einer gegenseitigen tatsächlichen Annäherung zur Anbahnung friedlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche folgen werden. — Hiermit würde ein Pariser Telegramm der „Allg. Ztg.“ übereinstimmen, nach welchem römische Meldungen behaupten, es hätten vertrauliche Vorber-

